

nung die Staatsgrenze durchbrochen, um in der DDR Zuflucht zu suchen.

Auf ein entsprechendes, dem BRD-Justizminister zugeleitetes Auslieferungsangebot des Generalstaatsanwalts der DDR antwortete die Generalstaatsanwaltschaft in Koblenz am 15. Dezember 1972:

Betr.: Ermittlungsverfahren gegen den Oberfeldwebel Hans-Jürgen Reinhardt wegen Totschlags,

hier: Auslieferung des Beschuldigten und Übernahme von Gegenständen am 20. Dezember 1972 um 11 Uhr am Grenzkontrollpunkt Marienborn.

Bezug: Schreiben vom 8. Dezember 1972 an den Bundesminister der Justiz in Bonn.

Das vorbezeichnete Schreiben ist mir durch das Landesjustizministerium in Mainz zur Kenntnis gebracht worden. Ich habe inzwischen das zur Übernahme des Beschuldigten, der Niederschriften und der Tatwaffe Erforderliche veranlaßt.

Dr. van Bentum

Leitender Oberstaatsanwalt

Am 21. Dezember 1972 — also nach der Übernahme des Beschuldigten — bestätigte die Generalstaatsanwaltschaft Koblenz dem Generalstaatsanwalt der DDR:

Betr.: Ermittlungsverfahren gegen den Oberfeldwebel Hans-Jürgen Reinhardt wegen Totschlags,

hier: Auslieferung des Beschuldigten und Übernahme von Gegenständen am 20. Dezember 1972 um 11 Uhr am Grenzkontrollpunkt Marienborn.

Bezug: a) Dortiges Schreiben vom 8. Dezember 1972 an das Bundesjustizministerium in Bonn.

b) Mein Schreiben vom 15. Dezember 1972 — 2 AR 1207/72

Ich bestätige hiermit, daß Herr Regierungssamtmann Jagow von der Bundesgrenzschutzstelle in Helmstedt ermächtigt war, die Übergabeverhandlungen zu führen.

Dr. van Bentum

Leitender Oberstaatsanwalt

Mit der im Fall des BRD-Oberfeldwebels Reinhardt geübten Praxis, zu der sich die BRD ausdrücklich bekannt hat, wurde der Bekämpfung und Vorbeugung von Verbrechen gegen das Leben und von Versuchen, sich durch die Flucht über die Staatsgrenze der Verantwortung zu entziehen, am wirksamsten entsprochen. Die DDR geht stets davon aus, daß eine solche Zusammenarbeit bei der Bekämpfung und Verhinderung von Verbrechen gegen das Leben Buchstaben und Geist des Vertrages über die Grundlagen der Beziehungen zwischen der DDR und der BRD vom 21. Dezember 1972 sowie der Schlußakte der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (Helsinki) vom 1. August 1975 zum Gesetz des internationalen Lebens werden läßt, zur Festigung der Sicherheit und des Friedens in Europa und zur weiteren Normalisierung der Beziehungen zwischen der BRD und der DDR beiträgt.

Nachdem bereits vor Abschluß des Grundlagenvertrages zwischen der DDR und der BRD eine entsprechende Auslieferungspraxis begründet wurde und Art. 7 des Grundlagenvertrages beide Staaten ausdrücklich verpflichtet, die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Rechtsverkehrs zu entwickeln, und zu fördern, stellt nach dem völkerrechtlich unzulässigen venire contra factum proprium (Zu widerhandlung gegen das eigene frühere Verhalten) die Haltung der BRD-Justiz, hinter die bereits geübte — und bewährte — Praxis zurückzugehen, ein Vertrags- und völkerrechtswidriges Verhalten dar.

Die Zuständigkeitsanmaßung der BRD-Justizorgane

Mit der Nichtauslieferung Weinholds hat sich die BRD ihrer dahingehenden völkerrechtlichen Verpflichtung entzogen. Statt dessen hat sie Weinhold einen Prozeß gemacht, der in seinen Voraussetzungen wie in seinem bisherigen Ergebnis, dem Urteil des Schwurgerichts Essen vom 2. Dezember 1976, in materieller wie in formeller Hinsicht das

Gesetz verletzt. Es mangelt bereits an der Zuständigkeit eines Gerichts der BRD.

Da die Weinhold zur Last gelegte, gegen das Leben von Bürgern der DDR gerichtete Tat auf dem Staatsgebiet der DDR von einem Staatsbürger der DDR begangen ist, der niemals Bürger eines anderen Staates, insbesondere nicht der BRD, war und dem auch kein Asyl gewährt worden ist, unterliegt die Tat gemäß § 80 Abs. 1 StGB der DDR ausschließlich dem Geltungsbereich der Strafgesetze der DDR. Es sind daher für die strafrechtliche Be- bzw. Aburteilung der Tat ausschließlich Gerichte der DDR zuständig (vgl. §§ 164 ff., insbes. 169 ff. StPO der DDR).

Diese Rechtslage beruht auf dem Territorialitätsprinzip, das als Hauptgrundsatz des internationalen Strafrechts, des sog. Strafrechtsanwendungsrechts, Ausdruck, Folge und Erscheinungsform der Souveränität der Staaten ist (zu deren gegenseitiger Achtung die Staaten als Völkerrechtssubjekte verpflichtet sind) und dem das souveräne Recht jedes Staates zugrunde liegt, innerhalb seines Hoheitsbereiches den rechtlichen Schutz schutzwürdiger Objekte zu regeln.^{3/} Eine solche Regelung entspricht dem Völkerrecht; sie steht insbesondere auch im Einklang mit dem Grundlagenvertrag vom 21. Dezember 1972 und der Schlußakte von Helsinki

Entgegen dieser eindeutigen Rechtslage hat sich das Essener Schwurgericht eine einzig und allein Gerichten der DDR zustehende Strafhöhe angemäßt. Zu dieser Anmaßung mußte es sich äußern. Soweit der mündlichen Urteilsbegründung zu entnehmen ist, soll das Essener Gericht seine Zuständigkeit bereits nicht mehr darauf gestützt haben, das Territorium der DDR als strafrechtliches Inland der BRD (im Sinne des § 3 StGB der BRD) in Anspruch zu nehmen. Die in der Vergangenheit praktizierte „Auslegung“ des § 3 StGB der BRD^{4/} ist inzwischen durch die Realität der souveränen DDR und ihrer allgemeinen völkerrechtlichen Anerkennung längst überholt worden. „Die Wirklichkeit war stärker“, räumt zutreffend H. Woerner ein: „... Inland im strafrechtlichen Sinne ist sie (die DDR — D. Verf.) jedenfalls nicht...“. Solche Taten wie die in Rede stehende können folglich „... dem westdeutschen Strafrecht nicht unterliegen. Die Sachlage ist insoweit nicht anders zu beurteilen, als wenn sie sich in Frankreich oder Italien ereignet hätte.“^{5/}

Auch das Essener Schwurgericht soll die DDR als „strafrechtliches Ausland“ betrachtet und damit die Heranziehung „interlokaler Gesetzgebung“, also von Regelungen über örtlich unterschiedliche Rechtsvorschriften innerhalb eines Hoheitsgebietes, abgelehnt haben. Gleichwohl soll — im Widerspruch zu dieser eindeutigen und rechtlich einzig möglichen Rechtsauffassung — die Geltung des Strafrechts der BRD im vorliegenden Falle unter Berufung auf § 7 Abs. 2 StGB der BRD in Anspruch genommen bzw. konstruiert worden sein. Diese dem internationalen Strafrecht zuzurechnende Regelung des aktiven Personalitätsprinzips (das den „Gehorsamsanspruch des Staates gegen seine Bürger im Ausland“ formuliert) beansprucht die Geltung des Strafrechts der BRD — im Gesetzestext unexakt anmaßend als „deutsches Strafrecht“ bezeichnet — für solche Fälle, in denen „der Täter... zur Zeit der Tat Deutscher war“ (§ 7 Abs. 2 Ziff. 1, erste Variante) ^{6/}

^{3/} Dieses Prinzip ist daher zu Recht sowohl im Strafrecht der DDR (§ 80 Abs. 1 StGB der DDR) als auch im Strafrecht der BRD (§ 3 StGB der BRD) verbindlich festgelegt.

Diese Position unterstreichen auch beispielsweise H. Roggemann, „Grenzübertritt und Strafrechtsanwendung zwischen beiden deutschen Staaten“, Zeitschrift für Rechtspolitik 1976, Heft 10, S. 243 ff. (245), und H. Woerner, „Deutsch-deutsche Strafrechtskonflikte“, ebenda, S. 248 ff. (248): „Strafrechtsnormen sollen nach Möglichkeit nicht weiter wirken, als sie vollzogen werden können.“

^{4/} Diese „Auslegung“ hatte z. B. das Schwurgericht beim Landgericht Stuttgart in seinem Urteil vom 11. Oktober 1963 — Ks 14/63 — vorgenommen (veröffentlicht in: Neue Juristische Wochenschrift 1964, Heft 1/2, S. 63 ff.). Vgl. dazu F. K. Kaul/B. Graefrath, „Völkerrechtswidrige Intervention in Form der Rechtsprechung“, NJ 1964 S. 272 ff.

^{5/} H. Woerner, a. a. O., S. 248 und 249.

^{6/} § 7 Abs. 2 Ziff. 1, zweite Variante, betrifft den Fall, daß der Täter nach der Tat Deutscher, also „Neu-(Bundes)Bürger“, geworden ist, wofür „das gesetzgeberische Motiv“ allgemein fehlt“ (H. Woerner, a. a. O., S. 249).